

Geschäftsordnung

(beschlossen in der Vollversammlung am 19.09.2005, zuletzt geändert in der Vollversammlung vom 16.04.2012)

Übersicht

I. Allgemeines:	§§ 1 – 8
II. Organe der IHK:	
a) Vollversammlung:	§§ 9 – 16
b) Präsidium:	§§ 17 – 20
c) Geschäftsführung:	§§ 21 – 25
III. Ausschüsse:	§§ 26 – 34
IV. Arbeitskreise:	§ 35

Redaktioneller Hinweis: *Zur Gewährleistung einer guten Lesbarkeit dieser Satzung wurde bei Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen nur die maskuline Form gewählt. Diese steht stellvertretend für die jeweils gleichfalls mögliche feminine Form.*

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Die in der Satzung vorgeschriebene Bezeichnung der IHK wird in dem gesamten Schriftverkehr geführt, soweit es sich nicht um dienstliche Äußerungen innerhalb der Geschäftsführung handelt.
- (2) Schriftverkehr unter der Bezeichnung der IHK ist mit Unterschriften zu versehen. Die Befugnis zur Leistung der Unterschriften ist in dieser Geschäftsordnung sowie in einer internen Dienstanweisung geregelt.

§ 2

Erklärungen, die die IHK vermögensrechtlich verpflichten, sind, soweit sie nicht den laufenden Zahlungsverkehr der IHK betreffen, vom Präsidenten oder seinem Vertreter und vom Hauptgeschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Erklärungen, die die IHK vermögensrechtlich verpflichten und den laufenden Zahlungsverkehr betreffen, sind von den nach den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts hierzu Befugten zu unterzeichnen.

§ 3

Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer oder deren Vertreter unterzeichnen insbesondere auch

1. Stellungnahmen, deren Inhalt von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher Tragweite ist;
2. Schreiben repräsentativen Charakters;
3. Glückwunschkunden.

§ 4

Bei Urkunden und Bescheinigungen ist neben der Bezeichnung der IHK und den Unterschriften das Siegel beizudrücken. Die interne Dienstanweisung bestimmt im Einzelnen, in welchen Fällen es zu verwenden und wer zu seiner Führung befugt ist.

§ 5

Die IHK wird nur in ihrem Bezirk tätig. In Angelegenheiten, die über den IHK-Bezirk hinausgehen, soll Amtshilfe gewährt bzw. erbeten werden. Anfragen, die Privatangelegenheiten betreffen, sollen nur dann behandelt werden, wenn ihre Bearbeitung mit der Aufgabenstellung einer IHK vereinbar und im Interesse der Wirtschaft angezeigt ist.

§ 6

Behördliche Ersuchen und Anfragen sind auch dann zu bearbeiten, wenn die ersuchende Behörde außerhalb des IHK-Bezirks ihren Sitz hat. Wenn die IHK nicht in der Lage ist, das Ersuchen bzw. die Anfrage sachdienlich zu beantworten, ist der Vorgang unter Unterrichtung der ersuchenden Behörde an die örtlich oder sachlich zuständige Stelle abzugeben.

§ 7

Soweit damit zu rechnen ist, dass sich die IHK zu einem Sachverhalt gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen staatlichen Stellen gutachtlich zu äußern hat, soll sie sich vorher den Beteiligten gegenüber nicht zur Sache äußern. Dies gilt insbesondere bei zu erwartenden oder schwebenden Rechtsstreitigkeiten.

§ 8

Die IHK ist nicht gehindert, sich bei Streitigkeiten zwischen Nicht-IHK-Zugehörigen und IHK-Zugehörigen oder bei Streitigkeiten unter IHK-Zugehörigen vermittelnd einzuschalten und auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken, soweit die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung nicht entgegenstehen.

II. Organe der IHK

a) Vollversammlung

§ 9

Die Vollversammlung wird nach den Vorschriften der Satzung einberufen. Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich oder, sofern das jeweilige Vollversammlungsmitglied schriftlich zugestimmt hat, elektronisch, mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 10

- (1) An den Sitzungen der Vollversammlung nehmen ihre gewählten Mitglieder und nach Maßgabe von § 21 dieser Geschäftsordnung die Mitglieder der Geschäftsführung teil.
- (2) Bild- oder Tonaufzeichnungen sind während der Sitzungen der Vollversammlung nicht gestattet, es sei denn, dass die Vollversammlung im Einzelfall einer Aufzeichnung zustimmt; davon ausgenommen sind Tonbandaufzeichnungen zu Protokollzwecken.
- (3) Der Präsident kann einzelne Gäste ausschließen, wenn diese den Verlauf der Sitzung stören oder sich ungebührlich benehmen. Der Präsident kann Gäste ausdrücklich verpflichten, über die Verhandlungen und die ihnen dabei zur Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der 1., danach der 2. Stellvertreter, sonst der an Lebensjahren älteste anwesende Vizepräsident.



- (5) Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert oder werden Angelegenheiten behandelt, die das Präsidium unmittelbar betreffen, so wird die Vollversammlung von dem an Lebensjahren ältesten Vollversammlungsmitglied geleitet.

§ 11

- (1) Die Gegenstände der Tagesordnung werden der Reihe nach beraten, soweit die Vollversammlung keine Abweichung beschließt.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Zusätzliche Beratungspunkte können auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn niemand widerspricht.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes, das an der Vollversammlung entschuldigt nicht teilgenommen hat, muss ein in die Tagesordnung zusätzlich aufgenommener Verhandlungsgegenstand bei der nächstfolgenden Sitzung erneut beraten werden.

§ 12

- (1) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Liegen gleichartige Anträge von verschiedener Tragweite vor, so ist über die weitergehenden Anträge zuerst abzustimmen.
- (3) Über Gegen- oder Abänderungsanträge ist vorweg abzustimmen.

§ 13

- (1) Anträge können mündlich gestellt werden, soweit Widerspruch nicht erhoben wird.
- (2) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein Vollversammlungsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt eine geheime Abstimmung. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl beschlossen werden, soweit kein Vollversammlungsmitglied widerspricht. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Vollversammlungsmitglieder bewerben, ist dasjenige Vollversammlungsmitglied gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Schriftlich abgegebene Stimmen werden in eine Wahlurne gesteckt. Die Stimmberechtigung ist zuvor zu prüfen.
- (4) Zur Prüfung der Wahlberechtigung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses bestimmt der Präsident zwei der anwesenden Mitglieder als Zähler.
- (5) Auf Verlangen von mindestens acht Mitgliedern müssen Anträge, die von der Mehrheit abgelehnt sind, in der Niederschrift vermerkt werden.

§ 14

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr, vertreten branchenunabhängig die Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Bei ihrer Tätigkeit für die IHK werden die Mitglieder der Vollversammlung von der Geschäftsführung und nach fachlicher Zuständigkeit von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IHK Braunschweig unterstützt. Zur Aufgabe der Vollversammlungsmitglieder gehört auch die Repräsentation der Wirtschaft im öffentlichen Leben.



- (2) Jedes neu gewählte Mitglied der Vollversammlung gibt bei seiner Einführung eine Verpflichtungserklärung ab, die folgenden Wortlaut hat:

„Als Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft vertritt die IHK das Gesamtinteresse der IHK-Zugehörigen. Sie bedarf hierzu der ehrenamtlichen Mitarbeit der Mitglieder ihrer Vollversammlung.

Als Mitglied der Vollversammlung bin ich Vertreter der Gesamtwirtschaft des Bezirks und nicht eines Gewerbezweiges oder eines einzelnen Betriebes. Frei und unabhängig werde ich unter Beachtung des Leitbildes für das Ehrenamt der IHK Braunschweig meine Auffassung zu allen Fragen äußern und meine Entscheidungen treffen. Die Erfüllung meines Amtes erfordert Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden.

In diesem Sinne hat mich der Präsident der IHK auf treue, gewissenhafte und unparteiische Amtsführung verpflichtet.“

Der Vorsitzende der Vollversammlung liest den Text der Verpflichtungserklärung dem zu Verpflichtenden vor, der sie durch Handschlag bekräftigt. Der Text ist vom Verpflichteten zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.

§ 15

- (1) Eine neu gewählte Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte geheim mittels Stimmzetteln in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode den Präsidenten, den 1. und 2. Stellvertreter des Präsidenten sowie die acht weiteren Vizepräsidenten. Die Wahlen des Präsidenten und einer Stellvertreter sind in besonderen Wahlgängen vorzunehmen.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Entfällt auf mehrere Anwärter die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

§ 16

Nach § 7 Absatz 2 der Satzung ist über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ein Protokoll aufzunehmen und möglichst innerhalb von drei Wochen nach dem jeweiligen Vollversammlungstermin zu versenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Versand kein Widerspruch schriftlich erhoben wird.

b) Präsidium

§ 17

Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Präsidiums ein. Er kann damit den Hauptgeschäftsführer beauftragen. Die Einladung erfolgt im Regelfall schriftlich in Briefform, in besonderen Fällen kann die Einladung auch per Telefax, mit E-Mail oder fernmündlich erfolgen.

§ 18

- (1) An den Sitzungen des Präsidiums nehmen grundsätzlich nur dessen gewählte Mitglieder und nach Maßgabe von § 21 dieser Geschäftsordnung die Mitglieder der Geschäftsführung teil. In den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung der 1., danach der 2. Stellvertreter, sonst der an Lebensjahren älteste anwesende Vizepräsident.
- (2) Der Präsident kann im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste zulassen bzw. Sachverständige hinzuziehen.



- (3) Der Präsident kann Gäste ausdrücklich verpflichten, über die Verhandlungen und die ihnen dabei zur Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

§ 19

Die Mitglieder des Präsidiums nehmen auch Repräsentationsaufgaben wahr, dazu gehört auch die Teilnahme an Empfängen, wichtigen Firmenjubiläen und dergleichen. Bei Verhinderung sämtlicher Präsidiumsmitglieder werden diese Repräsentationspflichten möglichst durch ortsansässige Mitglieder der Vollversammlung ohne Rücksicht auf besondere Branchenverbundenheit wahrgenommen.

§ 20

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften für die Vollversammlung sinngemäß.

c) Geschäftsführung

§ 21

- (1) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung sowie nach seinem Ermessen an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise teil.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer kann zu den Präsidialsitzungen im Einvernehmen mit dem Präsidium die Abteilungsleiter hinzuziehen. Zur Vollversammlung kann er außer den Abteilungsleitern nach seinem Ermessen weitere Mitarbeiter hinzuziehen.
- (3) Die Abteilungsleiter nehmen entsprechend ihrer sich aus dem Geschäftsverteilungsplan ergebenden sachlichen Zuständigkeit an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise teil.

§ 22

- (1) Die bei der IHK Beschäftigten haben sich pflichtgemäß für die Arbeit der IHK im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Leitbildes der IHK Braunschweig einzusetzen.
- (2) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist für hohe Beratungskompetenz am jeweiligen Arbeitsplatz und, wo zielführend, bereichsübergreifende Teamarbeit verantwortlich. Dazu gehören auch der regelmäßige praxisbezogene Dialog und Informationsaustausch mit den ehrenamtlich tätigen Repräsentanten der Mitgliedsunternehmen der IHK in der Vollversammlung sowie in den Fach- und Prüfungsausschüssen (Ehrenamt).
- (3) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, Nebenämtern, Aufsichtsrats- und politischen Ämtern bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Hauptgeschäftsführer. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst. Interesse an Wirtschaftsfragen sowie strenge Maßstäbe bei Aufwendungen im Dienst der IHK sind Voraussetzung für die Beschäftigung bei der IHK.

§ 23

Für die IHK bestimmte Schriftstücke sind der Posteingangsstelle zuzuleiten und mit Eingangsstempel, der das Datum des Eingangs aufweist, zu versehen. Schriftstücke, die direkt bei zuständigen Mitarbeitern abgegeben werden, sind von diesen mit einem Eingangsvermerk zu versehen. Bei Protokollen über Sitzungen der

Vollversammlung und des Präsidiums sowie bei weiteren Schriftstücken von besonderer Bedeutung ist der Postausgang zu registrieren.

§ 24

Der Hauptgeschäftsführer erlässt zur Regelung der inneren Organisation der Geschäftsstellen eine interne Dienstanweisung. Für die Rechnungs- und Kassenführung gilt das von der Vollversammlung verabschiedete Finanzstatut mit den zugehörigen Anlagen und Richtlinien zur Ausführung.

§ 25

Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptgeschäftsführer durch einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer, danach durch die Abteilungsleiter in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

III. Ausschüsse

§ 26

Die von der Vollversammlung gemäß Satzung und Berufsbildungsgesetz errichteten Ausschüsse haben, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, beratende Funktion. Die ehrenamtlich tätigen Ausschussmitglieder bringen im Sinne des Leitbildes für das Ehrenamt der IHK Braunschweig praktische Erfahrungen und Kenntnisse aus dem aktuellen Wirtschaftsleben in der Arbeit der IHK zur Geltung und werden von der Geschäftsführung und nach fachlicher Zuständigkeit von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IHK dabei unterstützt.

§ 27

Die Vollversammlung bestimmt den Aufgabenbereich der Ausschüsse, es sei denn, dass dieser sich aus Gesetz und Satzung ergibt.

§ 28

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nur ihre Mitglieder, auf Veranlassung des Vorsitzenden geladene Gäste sowie die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und die Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 21 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte die Vorsitzenden, die gemäß § 9 der Satzung vom Präsidium bestellt werden. Sie nehmen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

§ 29

Die Ausschussmitglieder sind zur uneigennütigen, gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. § 6 der Satzung gilt entsprechend.

§ 30

Der Ausschussvorsitzende oder in Vertretung die Geschäftsführung lädt zu den Sitzungen der Ausschüsse nach Bedarf ein, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausschuss mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden auf die Fristwahrung verzichten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung etwaiger Vorschläge der Ausschussmitglieder aufstellt. Der Ausschussvorsitzende, bei Verhinderung der zuständige Abteilungsleiter, leitet



die Sitzungen. Der Ausschussvorsitzende kann veranlassen, dass auch Nichtmitglieder dazu eingeladen werden, wenn dies zur Förderung der Bearbeitung dienlich ist.

§ 31

- (1) Die Ausschüsse legen ihre Auffassung in Form von Empfehlungen nieder. Kommt keine einheitliche Meinungsbildung zustande, wird über eine Empfehlung mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss gefasst. Hierauf ist in der Empfehlung besonders hinzuweisen und auf Antrag der Minderheit deren abweichende Meinung zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Über Empfehlungen gemäß Abs. 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten möglichst innerhalb 14 Tagen nach der Sitzung eine Abschrift.
- (3) Das Ergebnis der Ausschussarbeit ist dem Hauptgeschäftsführer zuzuleiten. Dieser unterrichtet das Präsidium und die Vollversammlung über die Tätigkeit der Ausschüsse.
- (4) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Vollversammlung sinngemäß.

§ 32

- (1) Die Ausschüsse können zur Behandlung bestimmter Einzelfragen Unterausschüsse bilden und deren Vorsitzenden bestimmen.
- (2) Die Unterausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratung dem zuständigen Ausschuss zur abschließenden Behandlung bekanntzugeben.

§ 33

Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse dürfen nach außen hin nicht ohne Zustimmung des Präsidenten bekanntgegeben werden.

§ 34

Soweit die Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses andere, abweichende Bestimmungen enthält, gelten diese.

IV. Arbeitskreise und projektbezogene Arbeitsgruppen

§ 35

Der Hauptgeschäftsführer kann zur Unterstützung der IHK-Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben bilden. Die Berufung der Mitglieder der Arbeitskreise ist an keine besondere Form gebunden. Über die Tätigkeit der Arbeitskreise ist die Vollversammlung zu unterrichten.

Braunschweig 10. Juli 2014

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernd Meier